



1306

S. 23. März 1751

67



Wir Bürger-Weister und Rathmanne der Stadt Görlitz, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was wir zeithero wahrnehmen müssen, wie nicht allein der von Sr. Königl. Majestät in Preuss. Kur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Unserm Allergnädigsten Herrn allerhöchst approbirten neuen Forst- und Jagd-Ordnung, sondern auch des wider das Feuermachen in der Heyde vom 24. Mart. 1739., als auch wider das Tobackrauchen ergangenen Verboths ungeachtet, das Letzte sowohl auf öffentlicher Strasse als auch in der Heyde Holz-Schlägen, desgleichen in denen Gehöfftten bey und in denen Wirthschafts-Gebäuden, Scheunen, Ställen, und andern wo Stroh, Heu und andere leicht feuerfangende Sachen sich nahe befinden, wieder stark einreissen wollen, und durch solchen Verwahrlosung Gemeiner Stadt und denen Eigenthümern auf denen Dorffschaften zum öfftern grosses Unglück und Schaden zugezogen worden. Wann Wir denn sothanan einreissen wollenden übeln Gewohnheit, durch ein erneuertes und geschärft obrigkeitliches Verboth zu steuern, uns von Obrigkeit wegen verbunden zu seyn erachtet: Als erget hierdurch an alle und jedere, Gesinde und jedermänniglich so sich auf Unsern und Gemeiner Stadt zugehörigen Dorffern befinden und aufhalten, obrigkeitliches ernstes Ermahnen, des Tobackrauchens besonders zur Sommerszeit und trockener Witterung, in der Heyde Holz-Schlägen, in denen Gehöfftten aber, bey und in denen Wirthschafts-Gebäuden, Scheunen, Ställen, Schuppen allen andern Orten, wo Stroh, Heu, Flachs und andere leicht feuerfangende Sachen in der Nähe sich befinden, zu allenzeiten, sich gänzlich zu enthalten, und auf den Uebertretungs-Fall gewärtig zu seyn, daß wider selbige, mit Gefängniß, nach Befinden derer Umstände und des erwachsenen Schadens mit härterer auch wohl Leibes-Straffe unnachbleibend verfahren werden solle; Und gleichwie Unsere Jagd- und Forst-Bedienten, nicht minder die Gerichten aller und jeder Unser und Gemeiner Stadt zugehörigen Dorffschaften, Krafft dieses zugleich mit angewiesen werden, auf die Uebertreter gegenwärtigen Verboths in Vermeidung selbst eigener schwerer Verantwortung und Bestrafung genaue Aufsichtung zu haben; Also haben sie in obbestimmten Fällen denen Uebertretern die Tobacks-Pfeiffen wegzunehmen, und zu behöriger Bestrafung an Uns zu berichten. In mehrern Beglaubigung vorstehendes Verboth zum Druck befördert, und unter Unserm und Gemeiner Stadt vorgedruckt Wapen, ausgefertigt, auch über dies, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, an gewöhnlichen Gerichten und in der Heyde an denen Strassen und Wegen, damit die Reisenden sich ihrer Seits darnach ebenfalls richten zu lassen, zu affigiren, und alljährlich einmahl von denen Sängeln abzulesen resolvirt worden. So geschehen, Görlitz, den 23. Junij 1758.

Handwritten text on the right edge of the page, likely from the adjacent page or a binding label.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7